

Verdienstbescheinigungen

Zeit und Kostenaufwand für Unternehmen

Der Gesetzgeber verpflichtet die Unternehmen zu einer Vielzahl von Auskünften, Meldungen und Bescheinigungen. Die Gesetze, die solche Verdienstbescheinigungen vorsehen, sind derart unterschiedlich



ausgestaltet, dass für fast jeden Verwendungszweck ein unterschiedliches Formular notwendig ist.

Darüber hinaus kann für die Feststellung von Ansprüchen des Arbeitnehmers auf staatliche Leistungen sowie zur Berechnung ihrer Höhe kein einheitlicher Verdienstbegriff zugrunde gelegt werden. Hierdurch entsteht den Unternehmen ein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand.

Die auf Initiative von Bundeswirtschaftsminister *Werner Müller* im Herbst 1999 eingerichtete Projektgruppe „Abbau von Bürokratie“ im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat das Thema „Verdienstbescheinigungen und Verdienstbegriff“ wieder aufgegriffen. Angestrebt wird u. a. eine Vereinfachung durch eine einheitliche Definition des Arbeitsentgeltbegriffes. (...)

Bei allen Überlegungen zur Verwaltungsvereinfachung muss berücksichtigt werden, dass die eigenständigen Einkommensberechnungen in den einzelnen Gesetzen aufgrund ihrer unterschiedlichen Zielsetzungen notwendig sind:

So hat das Einkommensteuergesetz den primären Zweck, staatliche Einnahmen unter Verschonung des steuerrechtlichen Existenzminimums unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erzielen. Es unterliegt dem sogenannten „Zuflussprinzip“. Demgegenüber bezwecken die Leistungsgesetze, durch entsprechende Transferzahlungen ein verfügbares Einkommen in bestimmter Höhe erst zu gewähren. Es richtet sich nach dem sogenannten „Entstehungsprinzip“.

Dementsprechend weicht der Einkommensbegriff hier regelmäßig von dem des Steuerrechts ab. Er wird weiter gefasst, um grundsätzlich alle Vermögensmehrungen, die zur Bestreitung des notwendigen Lebensbedarfs geeignet sind, zu erfassen. Im Leistungsbereich muss zusätzlich zwischen der bedürftigkeitsmessenden und der schadensmessenden Einkommensanknüpfung unterschieden werden, wobei es bei Letzterer den wissenschaftlichen Untersuchungen¹ zufolge keinen Ansatz für systemübergreifende Vereinheitlichungen gibt.

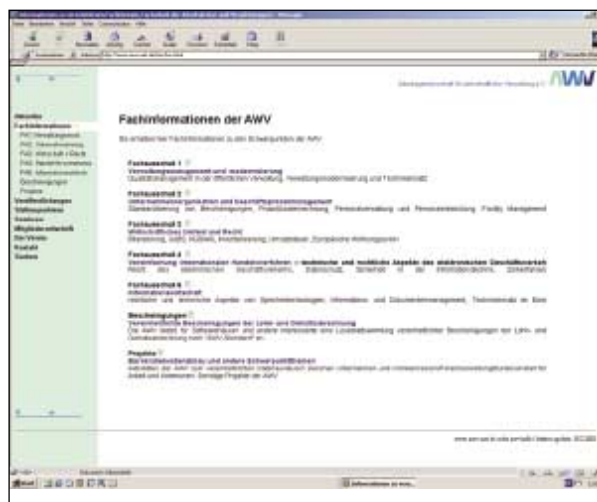
Aber auch ungeachtet der grundsätzlichen dogmatischen Unterschiede des steuerrechtlichen und

des sozialrechtlichen Einkommens bzw. Verdienstbegriffes, ist es bereits schwierig, innerhalb des Sozialrechts einen einheitlichen Begriff des Arbeitsentgeltes festzustellen. (...)

Es ist die Aufgabe der Sozialpolitik, zu überprüfen, ob die sozialrechtlichen Bestimmungen verändert werden können, ohne deren Zielsetzung zu gefährden.

Assessorin Annette Bergmann, LL. M.

Der Beitrag ist die stark gekürzte Fassung einer Ausarbeitung, welche im Referat „Abbau von Bürokratie“ des BMWi im Rahmen der Referendarausbildung erstellt wurde. Sie finden den vollständigen Text, der eine detaillierte Gesetzesanalyse und eine tabellarische Übersicht enthält, auf der Homepage der AWV unter http://www.awv-net.de/bescheinigungen/besch_artikel.html.



Abdruck und Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung von „Der Arbeitgeber – Monatsmagazin der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände zur unternehmerischen Sozialpolitik“.

¹ Forschungsbericht Nr. 256 von Prof. Dr. Ingwer Ipsen über „Einkommensbezogenes Sozialleistungsrecht“.